

# ICH BETREIBE RECHTS GESCHICHTE

## 119 LIEBESERKLÄRUNGEN

GESAMMELT VON PETER OESTMANN



böhlau





# ICH BETREIBE RECHTSGESCHICHTE

119 Liebeserklärungen

gesammelt und herausgegeben von Peter Oestmann

**BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2022 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,  
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,  
Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill  
Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Korrektur: Dore Wilken, Freiburg  
Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien  
Satz: Michael Rauscher, Wien

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISBN 978-3-412-52551-4

## Liebeseerklärung an eine Geisteswissenschaft

Rechtsgeschichte macht Freude. Mit diesen drei Worten lassen sich die hier versammelten Beiträge auf den Punkt bringen. Die Universität bleibt ein Reich der geistigen Freiheit und eine kleine Spezialdisziplin wie die Rechtsgeschichte übt wie eh und je ihren ganz besonderen Zauber aus. Manchmal ist es wichtig, solche einfachen Wahrheiten auszusprechen.

Die Idee zu dieser Selbstvergewisserung entstand 2018. Ich hatte den Eindruck, dass der Rechtsgeschichte ein wenig Werbung nicht schaden würde. Ein Nischenfach im Elfenbeinturm war sie zwar nie, aber gerade die Ausstrahlung über den engeren Kreis des Fachpublikums hinaus war und ist begrenzt. Um Außenstehende zu erreichen, benötigt man nicht nur spannende Inhalte, sondern vor allem Menschen, die dafür einstehen. Diese Menschen gibt es in ihrer ganzen Verschiedenheit. Hier sind es über einhundert. Sie alle eint die Begeisterung für ihr Fach.

Nach und nach lud ich Kollegen und Mitarbeiter ein, kleine, möglichst persönliche Texte zu verfassen. Auf meiner Homepage entstand eine eigene Rubrik mit wöchentlich wechselnden Bekenntnissen. Das sprach sich herum. Mit der Zeit meldeten sich Interessenten, die ebenfalls vertreten sein wollten. Besonders freue ich mich, dass auf diese Weise nicht nur Professoren für Rechtsgeschichte zu Wort kommen. Studenten sind ebenso beteiligt wie Doktoranden. Historiker und Archivare legen ihr eigenes Zeugnis ab wie auch Rechtsanwälte, Richter und eine Verlagsmitarbeiterin. Man entdeckt einen verhinderten Basketballprofi, einen Friedhofsbesucher, leidenschaftliche Forscher oder engagierte Heimatfreunde. Ein Mitwirkender ist ganz ehrlich und schreibt, warum er keine Rechtsgeschichte betreibt. Die meisten Autorinnen und Autoren haben Fotos beigefügt. Hier reicht die Spannweite von berstend vollen Hörsälen bis zu Urlaubsaufnahmen aus der Sommeridylle. Zwischen den jüngsten und ältesten Verfassern gibt es einen Altersunterschied von sieben Jahrzehnten. Die versammelten Rechtsgeschichtsfreunde stammen größtenteils aus Deutschland, Österreich und der

Schweiz. Aber Beiträge etwa aus Japan, Finnland, den USA, Israel, Estland oder Brasilien stehen stellvertretend für die internationale Fachgemeinschaft.

Auf Vorschlag von Martin Schermaier und anderen Mitstreitern entschloss ich mich, aus den vielen Internettexen ein kleines Bilderbuch zusammenzustellen. Es ist oft von Sichtbarkeit die Rede, und vielfach meint man damit leichthin die weltweite Verfügbarkeit von Texten im digitalen Raum. Doch die hier versammelten Liebeserklärungen wollen in die Hand genommen und durchgeblättert werden. Irgendwo bleibt man bei irgendwem hängen. Vielleicht springt die Freude, die aus den ganz unterschiedlichen Bekenntnissen spricht, genau dann auf den einen oder anderen Leser über.

Zwei begeisterte Rechtshistoriker, die in diesem Büchlein vertreten sind, haben das Erscheinen der Druckfassung leider nicht mehr erlebt. Filippo Ranieri und Michael Stolleis sind verstorben, während die Werbeaktion noch lief. Ranieri hinterlässt in diesem Band den überhaupt letzten Text, den er geschrieben hat.

Mit dem Böhlau Verlag und seiner Programmplanerin Dorothee Wunsch wie auch der Projektmanagerin Julia Beenken hatte ich wie immer Partner zur Seite, die wie nur wenige andere für die Botschaft des Buches eintreten. Konstantin Liebrand und Mika Dahmer betreuten die redaktionelle Aufbereitung der Texte für die Drucklegung. Ihnen sei herzlich gedankt.

Ganz altmodisch wünsche ich den hier versammelten Beiträgen geneigte Leserinnen und Leser, die bereit sind, sich verzaubern zu lassen. Falls jemand den Drang verspürt, ebenfalls ein Bekenntnis abzulegen, fühle er oder sie sich herzlich dazu eingeladen. Melden Sie sich gern, am besten per E-Mail (an oestmann@uni-muenster.de). Die Rechtsgeschichte geht weiter, ihre Strahlkraft wird hoffentlich lange anhalten.

Münster, im Frühjahr 2022  
Peter Oestmann

# **ICH BETREIBE RECHTSGESCHICHTE ...**

# 1

..., weil ein ernsthafter Versuch zu begreifen, wie etwas eigentlich ist, bald auf die Frage führt, wie es so gekommen ist. Kurz gesagt also: weil ich Jurist bin.

Gregor Albers, Jurist



# 2



..., weil »Geschichte« bereits während meiner Schulzeit mein Lieblingsfach war und ich dieses Interesse mit dem Jurastudium ideal verbinden konnte. Geschichte spiegelt sich auch und gerade im Recht wider. Unser heutiges Verständnis von Recht, also den Verhaltensregeln, die das menschliche Miteinander gewährleisten sollen, basiert auf einem langen Entwicklungsprozess. Wir können ihn anhand von Gesetzgebung und Rechtsprechung der Vergangenheit nachverfolgen. Viele Quellen, zum Teil jahrhundertalt, sind überliefert und lesen sich oft spannender als ein Krimi, denn man weiß: Sie sind real. Ihr Studium und

ihre wissenschaftliche Auswertung machen ebenso große Freude, wie darüber Studierenden zu berichten und hierdurch meine Begeisterung weiterzugeben.

Anja Amend-Traut, Rechtshistorikerin

# 3

..., weil sie etwas über den Menschen und seinen Umgang mit der ihn tref-fenden Verantwortung in der Welt lehrt, über die Gründe, um derentwil-len er Recht braucht, und über die kul-turelle Leistung, mit der der Mensch diesem Bedarf unter verschiedenen historischen Bedingungen nachzu-kommen versucht hat.

Der Blick über das hier und heute geltende Recht hinaus in andere his-torische Kontexte verschafft Einblicke in sehr verschiedene Entwürfe von der richtigen Ordnung des menschlichen Lebens. Sie lehren, wie wenig selbst-verständlich die in unserer Kultur vor-herrschenden Ordnungsvorstellungen sind.

Dabei verstehe ich das Recht als in ständiger Entwicklung begriffen. Das Recht einer bestimmten Zeit – auch das heute geltende Recht – steht je-weils nur für eine Momentaufnahme.

Es ist nämlich nichts Statisches, ein für alle Mal Gegebenes; es entwickelt sich vielmehr und erweist sich in seiner relativen Richtigkeit gerade durch die Anpas-sung an jeweils bestehende Ordnungsbedürfnisse.

Savigny hat einmal geschrieben, dass die »ganze Rechtswissenschaft selbst nichts Anderes ist als Rechtsgeschichte«. Legt man diese Auffassung zugrunde, dann geht auch der moderne Jurist mit »fortschreitender Rechtsgeschichte« um, und es ist besser, wenn er eine Vorstellung davon hat, nach welchen Grundsätzen sich diese entwickelt. Das gilt auch im Hinblick auf die zukünftigen Anforderun-gen an das Recht. Jherings wissenschaftlicher Produktivität lag die Überzeugung



zugrunde, dass derjenige, der Geschichte als vergangene Entwicklung wahrnimmt, die Fortentwicklung damit verbinden muss. So wurde er zum Wegbereiter völlig neuer Ausrichtungen des Rechtsdenkens.

Die Rechtsgeschichte hält einen Schatz an Erfahrungen im Umgang mit Rechtsfragen bereit. Der Umgang früherer Generationen mit den Herausforderungen, die sich ihnen gestellt haben, gibt wertvolle Anregungen für die Bewältigung künftiger Aufgaben. Die Bedeutung dieser Erfahrungen beschränkt sich freilich nicht darauf, dass es praktisch ist, auf bewährte Lösungen zurückgreifen zu können. Vielmehr erweist sich an den Erfahrungen die tiefere Berechtigung, mit der bestimmte Regelungen überhaupt Geltung als »Recht« beanspruchen können.

Martin Avenarius, Rechtshistoriker

# 4

..., weil Geschichte Distanzierung vom Tagesgeschäft bedeutet und damit einen differenzierten Blick auf heutige Rechtsprobleme erlaubt.

Aufgrund der zeitlichen Distanz bestehen bei der Beschäftigung mit historischen Rechtsfragen und Sachverhalten Unsicherheiten darüber, »wie es eigentlich gewesen ist«. Gerade dies erzieht den Betrachtenden aber zur Vorsicht und zwingt dazu, Fragen offen zu lassen und in Alternativen zu denken. Jede/r Rechtshistoriker/in muss also ständig den eigenen Standpunkt kritisch hinterfragen und die Tragfähigkeit der erwogenen Rekonstruktion überprüfen.

In der Geschichtsphilosophie von Siegfried Kracauer wird diese Funktion der historischen Betrachtung auf die schöne Formel gebracht: »History is a film«. Diese Definition lenkt den Blick auf den Zuschauer, also auf den Interpreten der Vergangenheit. Wie ein guter Film hat auch die Rechtsgeschichte die Funktion, die Wahrnehmung zu schärfen und durch die Reflektion der Vergangenheit Einsichten für die Gegenwart zu vermitteln.



Ulrike Babusiaux, Rechtshistorikerin

# 5



..., weil sie ein außerordentlich breites Spektrum an Forschungsmöglichkeiten bietet und man quasi nebenbei unglaublich interessante Entdeckungen machen kann. Wer rechtshistorisch arbeitet, der ist eben nicht festgelegt auf Kategorien wie Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht. Erlaubt ist, was gefällt, solange der rechtliche Kontext noch erkennbar ist. Da aber das Leben im Allgemeinen schon seit langer Zeit stark durchnormiert ist und es kaum Bereiche gibt, in denen nicht gestritten wird, ist fast alles erlaubt. Und, wie gesagt, nebenbei lässt sich allerlei entdecken: Ein geheimnisvoller Brief, der seit 400 Jahren ungeöffnet in einer

Akte liegt, kunstvolle Zeichnungen von Landschaften und Städten, die im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten angefertigt wurden, Karikaturen, die ein offenbar gelangweilter Schreiber in ein Protokoll malte, ausführliche Inventarlisten in Erbschaftsstreitigkeiten, die einen detaillierten Blick in die Lebenswirklichkeit frühneuzeitlicher Bürgerfamilien eröffnen, und vieles mehr.

Sarah A. Bachmann, Rechtshistorikerin

# 6

..., weil dies einer der wichtigsten Wege ist, um die Regeln für die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen nicht nur der Elite, sondern auch derjenigen der unteren sozialen und wirtschaftlichen Schichten der frühmittelalterlichen Gesellschaft in den Griff zu bekommen.

David Bachrach, Historiker, New Hampshire/USA



# 7



..., weil für mich die – als Hobby ausgeübte – Interpretation von Werken der klassischen Musikkultur durch eine andere Art kreativer Arbeit konkurrenzfähig werden musste, wenn Musik nicht zur Profession werden sollte (Anm.: Um mich den üblichen abfälligen Bemerkungen über pensionierte Bratschisten zu entziehen, habe ich mich aus dem obigen Anlass heraus der Violine zugewandt);

..., weil meine Frankfurter Rechtslehrer wie vor allem anfangs Adalbert

Erler und später Bernhard Diestelkamp es – nicht nur über die legendären »Frankfurter Rechtshistorischen Abendgespräche« – verstanden, in mir die Begeisterung für vergangene, aber bis heute nachwirkende Rechtskulturen zu wecken;

..., weil mir die Arbeit mit archivischen Quellen, die ich mir durch eine eigens dafür gewählte paläographische Ausbildung allmählich aneignete, authentische Begegnungen mit Konflikten und Streitkulturen ermöglichte und mir die Gedankenwelten und Gerechtigkeitsvorstellungen unserer Vorfahren nahebringen konnte – mit dem Ergebnis und der Erkenntnis, dass das, was uns Heutige bewegt, sich so sehr viel von dem unserer Altvordern nicht unterscheidet;

..., weil das Kennenlernen von Rechtslandschaften der Vergangenheit bisweilen auch deren Besuch erfordert, wie 2014 anlässlich der Jubiläumsausstellung zum Konstanzer Konzil die Orte des Konzilsgeschehen wie eines Tagungsortes des Königlichen Hofgerichts – was nach getaner Arbeit stets noch bei einem Glas Wein vertieft werden konnte. Der rechtshistorische Hintergrund verhalf mir dazu, den Besuch historischer Städte, wie der ehemaligen Freien Reichsstädte nicht touristisch, sondern aus einem rechtshistorischen Blickwinkel heraus und strukturell zu sehen: Rathäuser, Stadtmauern, Rolande, Marktkreuze, Bettelordens-, Cathedral- und Pastoralkirchen gewannen so einen neuen Stellenwert beim Verständnis über das Gewordensein einer Stadt;

..., weil bei den jährlichen Bergtouren unserer quattuor doctores (einer von ihnen sitzt in obigem Bild am Klavier, Dr. Volker Hoffmann, ein anderer spielt Geige) rechtshistorische Probleme multiperspektivisch diskursiv und wandernd erörtert, bisweilen auch gelöst werden können. Hier entstand etwa meine satirische Abhandlung »Im Bannkreis Stalins? Bemerkungen zu einer Rezension, die keine ist« (Rechtshistorisches Journal 15, 1996); der Zwangsaufenthalt wegen schlechten Wetters auf der Monte-Rose-Berghütte führte 1989 zur Gründung einer Judaica-Zeitschrift »Aschkenas«, die stark rechts- und verfassungshistorisch orientiert ist und mit bislang knapp 60 Halbjahresbänden noch immer erfolgreich ist.

J. Friedrich Battenberg, Rechtshistoriker

# 8



Im ersten Semester belegte ich – wie viele andere Studierende auch – neben den Veranstaltungen im deutschen Recht die Vorlesung Römische Rechtsgeschichte. Dort stellte ich – entgegen meiner Erwartung – zunächst nur wenige Parallelen zwischen dem deutschen und dem römischen Recht fest. Es zeigte sich, dass in anderen Zeiten und an anderen Orten (unter anderem) die rechtlichen Bedürfnisse anders sind; und so gestaltet sich auch das Recht anders. Dies beginnt bei den Verfahrensarten und zieht sich auch durch das materielle Recht. Im Laufe

der Jahre zeichnete sich aber für mich ab, dass doch immer wieder auf ganz unterschiedlichen Wegen ähnliche – oder gar gleiche – Ergebnisse erzielt werden. Auch zeigten sich bei genauerem Hinsehen faszinierende Kontinuitäten: Das Recht in Europa hat sich mit der Zeit gewandelt, doch lässt sich immer wieder ein gemeinsamer Kern feststellen.

Nun fragt man sich: warum fremdes (altes) Recht lernen, wenn es doch das eigene Recht zu verstehen gilt? Erst die Erkenntnis, dass Recht auch anders sein und trotzdem zu überzeugenden Ergebnissen führen kann, hat mich das deutsche Recht hinterfragen und verstehen lassen. Wie übrigens auch die Rechtsvergleichung ermöglicht die Rechtsgeschichte einen kritischen Blick auf das eigene Recht. Rechtsordnungen sind nicht gesetzt, sondern in ihren Strukturen gewachsen. Die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zu erarbeiten und so eine Grundlage für die kritische Auseinandersetzung mit dem Recht zu schaffen, ist die spannende Aufgabe der Rechtsgeschichte.

Kristin Boosfeld, Rechtshistorikerin

# 9

Rechtsgeschichte zeigt auf, wie Heutiges geworden, aber auch, was verschwunden ist. Sie bedient nicht nur dies als Selbstzweck, sondern bietet überdies vertikale Rechtsvergleichung: vom Staatenbund (Schweiz, Deutschland) oder vom Einheitsstaat (Österreich) zum Bundesstaat; von der Hausfrauenehe zur partnerschaftlichen Ehe; Grundrechte von Staatszielbestimmungen zu subjektiven öffentlichen Rechten. Dies erleichtert weiters die horizontale Rechtsvergleichung wie etwa das Verständnis des angelsächsischen Erbrechts und der abgestuften Sachenrechte aufgrund der Kenntnis der Ähnlichkeiten dieser Materien vor der Rezeption des römisch-gemeinen Rechts. Ähnlich dient einem europäischen Rechtsbewusstsein ein Vergleich des angelsächsischen Richterrechts mit den zumindest respektierten Schöffensprüchen der deutschen Stadtrechtsfamilien.



Die ideologieverzerrte Sicht der NS-Zeit sollte nicht hindern, die bald vierhundertjährigen Forschungsergebnisse der Disziplinen »Deutsches Recht«, insbesondere »Deutsches Privatrecht«, weiterzuführen. Dazu kommt, dass mit zunehmendem Alter der Rechtsordnungen rechtshistorische Argumente zunehmen, wie etwa in Österreich hinsichtlich des Grundrechtskatalogs 1867 oder der Bundesverfassung 1920/29.

So sehr Rechtsgeschichte dem Verständnis des geltenden Rechts dienlich sein kann, ist es ein Kulturgut an sich, wie etwa die Ägyptologie, der kein gegenwartsbezogener Nutzen abverlangt wird. So ist es auch überaus reizvoll, etwa mit dem mittelalterlichen Privatrecht ein von Funktionen und nicht von Begriffen bestimmtes Rechtssystem kennen zu lernen. Übrigens wird am Gebäude der Universität Wien die Rechtswissenschaft symbolisiert mit Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie!

Diese Symbolik entspricht allerdings keineswegs dem Stellenwert von Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte im heutigen Studium der Rechtswissenschaft – jedenfalls in Österreich. Die Wochenstundenzahl haben Studienreformen in den letzten Jahrzehnten stufenweise schließlich rapide gekürzt. Zu Beginn der Universitätslaufbahn des Verfassers 1967 betrug sie vierzehn Wochenstunden Vorlesungen für die Fächer »Deutsches Recht«, zusammengesetzt aus »Deutsche Rechtsgeschichte« (fünf Wochenstunden) und »Deutsches Privatrecht« (vier) sowie »Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte« (fünf), dazu kam noch eigens »Römisches Recht«. »Deutsches Recht« und »Römisches Recht« waren Prüfungsfächer sowohl bei der ersten Staatsprüfung wie beim rechtshistorischen Rigorosum. Die rechtshistorische Ausbildung war daher profund und weitreichend. Sie umfasste Mittelalter und Neuzeit und alle Teile der Rechtsordnung, wie es das Wissenschaftsfach Rechtsgeschichte verlangt. Mittlerweile ist das Fach »Österreichische Rechtsgeschichte«, zwar ein Diplomprüfungsfach, auf vier Wochenstunden gesunken, also fast um drei Viertel – ! – reduziert worden. Im Vergleich mit der ursprünglichen Wochenstundenzahl ist schematisch gesehen eine Stofffülle im Umfang von »Deutscher Rechtsgeschichte« sowie »Österreichischer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte« fortgefallen! Einem Wissenschaftsfach wie Rechtsgeschichte entspricht dies keinesfalls. Wie wäre es beispielsweise um Fächer wie Bürgerliches Recht oder Verfassungsrecht bestellt, würden diese in gleicher Weise gekürzt? Die spezifisch rechtshistorischen Fertigkeiten des Auffindens archivalischer Quellen, ihrer Lesbarkeit von Kurrentschrift und Frakturdruck sowie des Verstehens ihres Textes in Latein, Mittelhochdeutsch und älterem Neuhochdeutsch seien als essentiell für die Forschung besonders betont. Es mag signifikant sein, dass Neubesetzungen von Professorendienstposten letztthin in Wien durch Berufungen aus Deutschland erfolgten. Der Fragmentierung des Faches in Teildisziplinen wurde damit jedoch nicht entgegengewirkt, der Zusammenhang etwa zwischen der Geschichte des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts nicht gepflegt und der Quellenhorizont nicht erweitert.

Wilhelm Brauneder, Rechtshistoriker

# 10

..., weil ich damit meinen juristischen Blickwinkel erweitern kann. Durch das Erforschen der Vergangenheit können komplexe Zusammenhänge aufgedeckt werden. Viele normative Texte – egal ob geltendes oder vergangenes Recht – erscheinen mir erst einmal staubtrocken. Wenn man sich aber damit beschäftigt, unter welchen Umständen sie entstanden sind, kann man sie mit Leben füllen. Dann können diese trockenen Bestimmungen lebendig werden. Denn in den Normen steckt nicht nur »Recht« – sie sind auch kulturell und religiös geprägt. Rechtsgeschichte ist eben auch ein Stück Geschichte der Menschheit und zeigt uns, wieso Recht so ist, wie es ist, und welche Alternativen es in der Vergangenheit im jeweiligen juristischen Diskurs gab.



Sonja Breustedt, Juristin

# 11



..., weil das Heute und das Gestern zusammengehören. Viele Studierende und selbst gestandene Juristinnen und Juristen sind sich nicht bewusst, dass das geltende Recht nicht eine beliebige Materie ist, die der Gesetzgeber mehr oder weniger zufällig in Paragraphen gießt, sondern das Produkt eines jahrtausendealten Erfahrungsschatzes. In dem ich das Recht vergangener Zeiten untersuche, verstehe ich einerseits besser, wie Menschen früher gelebt haben, andererseits aber auch, welche alten Erfahrungen noch in unserem

modernen Recht stecken. Neben dieser intellektuellen Bereicherung ist es mir besonders wichtig, bei den Studierenden ein Bewusstsein dafür zu wecken, dass die aktuell geltenden Regelungen nicht alternativlos sind, sondern auf einer bestimmten geistesgeschichtlichen Entwicklung beruhen. Unser modernes, rationales Rechtssystem ist eine große kulturelle Errungenschaft, die in jeder Generation erneuert werden muss.

Wolfram Buchwitz, Rechtshistoriker

# 12

Die Rechtsgeschichte war für mich immer eine unentbehrliche Ergänzung zu meinem Hauptberuf als Anwalt und Rechtskonsulent. (Foto: Theodor Bühler auf der Tagung der Internationalen Gesellschaft für rechtliche Volkskunde im Kloster Engelberg 2018.)

Theodor Bühler, Rechtsanwalt und  
Rechtshistoriker



## 13



..., weil ich das seltene Glück hatte, gleich zu Beginn meines juristischen Studiums einem begnadeten Lehrer zu begegnen, der vermutlich »sans le savoir et sans le vouloir« etwas wachrüttelte, was in mir – bislang unbewusst – schlummerte, nämlich die Neigung zum Rückblick. Daraus ergab sich früh die Entscheidung, meinen beruflichen Lebensweg der Rechtsgeschichte im universitären Bereich, d.h. forschend und lehrend, zu widmen.

Bereut habe ich diese Entscheidung in keinem Augenblick. Der eingeschlagene Weg führte meine Aufmerksamkeit im Laufe der Jahrzehnte recht weit und abwechslungsreich in verschiedene geschichtliche Bereiche des Rechts: vom Schicksal der historischen Allmende und den Sorgen der Säumer der Leventina über die Bestrebungen und Wünsche der Kaufleute nach einem Sonderrecht bis zu Savigny, seiner historischen Schule und seinen Bedenken gegen eine kodifikatorische Erfassung des Rechts. Dabei blieb die Richtung des Blickes stets fest und unverändert. Auch unterwegs erlahmte die Motivation nie, auch nicht angesichts der steten Konkurrenz der ohnehin robusteren Fächer des geltenden Rechts. Sie gewann vielmehr zusehends an Relevanz und war jeder Versuchung, die Blickrichtung zu ändern, gewachsen, weil sie stets Freude mit Befriedigung verband. Jene Freude, die den Entdecker belohnt, der das Vermutete nach womöglich langem Suchen, mancherlei Umwegen oder wiederholten Rückschlägen doch noch aufspüren kann. Und mit ihr zugleich die Befriedigung, etwas vor dem überall drohenden Vergessen bewahrt zu haben. Immer deutlicher habe ich auch im Laufe der Jahre die »effrayante responsabilité« (Ch. Péguy) des Historikers verspürt, vom Untergang Bedrohtes letztlich noch zu retten. Sie hat mir stets aufs Neue Mut gemacht und mich zum Handeln angespornt. Bis auf den heutigen Tag.

Pio Caroni, Rechtshistoriker

# 14

Rechtsgeschichte ist eine ganz andere Art, sich mit dem Recht zu befassen. Das macht ihren Reiz aus. So spannend es ist, selbst Fälle zu bearbeiten und Rechtsprobleme zu lösen oder gar an der Schaffung neuen Rechts beteiligt zu sein – zu beobachten, wie dies andere in der Vergangenheit gemacht haben, erweitert den Horizont doch ganz erheblich. Um eine vergangene Normenwelt zu rekonstruieren, muss man sich einlassen auf (heute) fremdartige Vorstellungen von dem, was gut und angemessen ist, muss sich vertraut machen mit andersartigen Techniken der Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung.



Das gilt auch dann, wenn man sich – wie ich – mit der Rechtsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts befasst. Im 19. Jahrhundert wurden zahlreiche Rechtsinstitutionen und Regelungsmechanismen geschaffen, die es im Grunde genommen auch heute noch gibt. So befasse ich mich beispielsweise mit Krankenkassen, betrieblichen Arbeitsordnungen und der internen Konfliktregulierung von Börsen. Hier spielen teilweise hergebrachte Ehrvorstellungen, hierarchisch-paternalistische Konzepte und ständische Selbstorganisationsvorstellungen eine Rolle, die heute nicht mehr prägend sind, die aber gewissermaßen zur DNA solcher Institutionen gehören. Das 19. Jahrhundert, das zwischen »Vormoderne« und »Moderne« liegt, ist daher gerade für Rechtshistoriker eine besonders spannende Zeit: Die Gegenwart unseres Rechts hat damals schon begonnen, aber das Alte ist noch nicht vergangen.

Sich damit zu beschäftigen, erfordert eine Loslösung von vertrauten Denkschemata und man muss sich auf viele kleinteilige Details einlassen. Vor allem aber bringt es einen auch in das anregende Gespräch mit jenen, die ein gleiches »abseitiges« Interesse haben, und schafft eine ganz eigene Art von Geselligkeit. Rechtsgeschichte ist somit auch eine soziale Bereicherung.

Peter Collin, Rechtshistoriker

# 15



..., weil Basketball allein nicht ausgereicht hätte, um meine Familie zu erhalten. Rechtsgeschichte ernährt.

..., weil mein Lehrer Kroeschell in meinem 3. Semester in Freiburg i. Br. eine begeisternde Vorlesung in Rechtsgeschichte hielt — genau in dem Moment, als ich überlegte, mit dem drögen Jurastudium aufzuhören. Nun hatte ich etwas gefunden, was mich begeisterte. Später wurde mir zudem klar, dass ich mich nicht mit Publikationen abmühen will, die mit der nächsten Änderung der Gesetze oder der Rechtsprechung obsolet werden. Rechtsgeschichte macht Spaß.

..., weil die Rechtsgeschichte, und zwar gerade die ältere Rechtsgeschichte, für künftige Juristen viel mehr Erkenntnisse bereithält, als die Jurastudentinnen und -studenten so denken. Die Rechtsgeschichte beispielsweise des Mittelalters ähnelt einer Zeitreise durch ferne untergegangene Welten, bei der man aber immer wieder Fundamenten begegnet, auf denen unsere moderne Gesellschaft aufbaut. Diese vertraute Fremdheit fasziniert mich, weil sie spannende Fragen aufwirft. Ich nenne einige. Welche Spolien (wörtlich: antike Säulen, Steine und andere Überreste in den Bauten späterer Epochen) wurden bei der Errichtung einer jüngeren und auch unserer modernen Rechtsordnung wiederverwendet und welche nicht? Warum? Wie sähen unsere heutigen Staaten und unsere heutige Gesellschaft aus, wenn wir uns an anderen Vorbildern der Vergangenheit orientiert hätten? Dafür zwei Beispiele: Wie sähe unsere Welt ohne Juristen aus? Würden erfahrene, angesehene, durch Wahlen legitimierte Mitglieder der Gesellschaft (Max Weber nannte sie Rechtshonoratioren) unsere Konflikte gerechter und nachhaltiger lösen als studierte Juristen? Diese Frage untersuche ich anhand des vormodernen Handels- und Seerechts. Oder: